

RAPHAEL THOMAS

- RECHTSANWÄLTE -

THOMAS RECHTSANWÄLTE - ORANIENBURGER STR. 23 - 10178 BERLIN

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Fax: 030 – 9014 8790

RAPHAEL THOMAS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ
FACHANWALT FÜR
URHEBER- UND MEDIENRECHT

KAY WITTE
RECHTSANWALT*

VITTORIO DE VECCHI LAJOLO
AVVOCATO
RECHTSANWALT**
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (TÜV)

RAUNA BINDEWALD, LL.M.
RECHTSANWÄLTIN*

DR. SEBASTIAN CREUTZ
RECHTSANWALT**

JAN BUSEMANN
RECHTSANWALT**

ORANIENBURGER STR. 23
10178 BERLIN

TEL: +49 30 220 6616 70
FAX: +49 30 220 6616 77

ZWEIGSTELLE CHIEMSEE:
MARKSTATT 6
83339 CHIEMING

TEL: +49 8051 664 664 - 0
FAX: +49 8051 664 664 - 6

INFO@THOMAS-LAW-OFFICE.COM
WWW.THOMAS-LAW-OFFICE.COM

* ANGESTELLTE(R) RA(IN)
** OF COUNSEL/FREIER MITARBEITER

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 70-19 RB
Datum: 23.05.2019

KLAGE

des Herrn **Arne Semsrott**,
Open Knowledge Foundation, Singerstraße 109, 10179 Berlin

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte: Thomas Rechtsanwälte, Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin

gegen

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Raphael Thomas; Bank: Deutsche Kreditbank AG, 10919 Berlin, Germany
IBAN: DE71 1203 0000 1008 3448 95 BIC: BYLADEM 1001
Steuer Nummer: 34/559/00064 USt.-ID.: DE233979049

die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesinstitut für Risikobewertung,
Postfach 12 69 42, 10609 Berlin

- Beklagte -

wegen: Informationszugang

Wir bestellen uns zu Prozessbevollmächtigten des Klägers und beantragen wie folgt zu erkennen:

- I. **die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 10.12.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.05.2019 das außergerichtliche Abmahn schreiben des BfR vom 23. Oktober 2015 gegen den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) wegen der Veröffentlichung des „Renewal Assessment Reports, Glyphosate Addendum I to RAR, Assesment of IARC Monographies Volume 112 (2015): Glyphosate“ vom 31 August 2015 und der „Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat“ vom 4. September 2015 herauszugeben.**

- II. **Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

Begründung

A. Sachverhalt

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Informationszugang geltend. Er ist Journalist und Projektleiter bei FragDenStaat.de, einem Portal der Open Knowledge Foundation e.V., das es Jedermann ermöglicht, Informationsanfragen bei Behörden zu stellen.

Mit E-Mail vom 19.10.2018 (beigefügt als **Anlage K 1**) bat der Kläger die Beklagte über FragDenStaat.de um die Zusendung des „Renewal Assessment Report, Glyphosate Addendum I to RAR, Assessment of IARC Monographies Volume 112 (2015): Glyphosate vom 31. August 2015“, der „Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 4. September 2015“ sowie

des „außergerichtlichen Abmahnungsschreibens des BfR vom 23. Oktober 2015 gegen den MDR in dieser Sache“.

Mit Bescheid vom 10.12.2018 (beigefügt als **Anlage K 2**) wurde der Kläger in Bezug auf Addendum I des Renewal Assessment Reports auf die Webseite der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, also auf allgemein zugängliche Quellen, verwiesen. Die Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 4. September 2015 wurde dem Kläger übersandt.

In Bezug auf das außergerichtliche Abmahnschreiben gegen den MDR wurde der Antrag des Klägers abgelehnt. Zur Begründung führte das BfR aus, dass das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben könnte, weil dann die Möglichkeit einer Verfahrensbeeinträchtigung oder Einflussnahme bestehe.

Hintergrund ist ein Verfahren des BfR gegen den MDR. Im Rahmen der Neuzulassung des Herbizids Glyphosat in der EU hat das BfR eine Risikoneubewertung durchgeführt und ist zu der Einschätzung gelangt, dass es keinen Hinweis auf eine krebserzeugende Wirkung durch Glyphosat gebe. Die Rolle des BfR im Zusammenhang mit der (Wieder-) Zulassung des Pestizids Glyphosat ist umstritten. So wird der Behörde unter anderem fehlende Unabhängigkeit und eine unsaubere Arbeit vorgeworfen. So seien ganze Absätze der Einschätzungen der BfR bei Herstellern wie Monsanto abgeschrieben worden.

Zu diesem Thema sendete der MDR einen Fernsehbeitrag. In der Sendung wurden einerseits das Deckblatt des Addendums sowie eine Seite aus dem Addendum für mehrere Sekunden gezeigt. Die Sendung endete mit einem Hinweis darauf, dass der Text mit der Neubewertung auf der Webseite des MDR abrufbar sei. Sowohl das teilweise geschwärzte Addendum als auch die Zusammenfassung des BfR waren auf der Webseite des MDR verfügbar.

Mit Schreiben vom 23.10.2015 mahnte das BfR den MDR außergerichtlich aus Urheberrecht ab und ging sodann im Wege einer einstweiligen Verfügung gegen den MDR vor. Das einstweilige Verfügungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Die Urteile des LG Köln vom 15.12.2015 (Az: 14 O 302/15) und des OLG Köln vom 06.12.2017 (Az: 6 U 8/17) sind öffentlich verfügbar.

Derzeit ist das Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht Köln anhängig. Auf die Durchführung dieses Verfahrens kann der Zugang zu dem außergerichtlichen Abmahnschreiben nach Ansicht des BfR nachteilige Auswirkungen haben.

Mit Widerspruch vom 21.12.2018 (beigefügt als **Anlage K 3**) verwies der Kläger darauf, dass hinsichtlich einer solchen Auswirkung jeglicher substantiierte Vortrag fehlt; eine Verfahrensbeeinträchtigung lediglich behauptet wurde.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019 (beigefügt als **Anlage K 4**) zurückgewiesen.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig. Sie ist als Verpflichtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO statthaft. Das erforderliche Vorverfahren wurde durchgeführt und die Klagefrist des § 74 VwGO eingehalten.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Der Kläger hat gem. § 1 Abs. 1 S. 1 IFG einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen. Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Dem Zugang zu den begehrten Informationen steht insbesondere nicht der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit. g IFG entgegen.

Nach § 3 Nr. 1 lit. g IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang u.a. dann nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann. Die Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung auf das Hauptsacheverfahren zwischen BfR und MDR durch die Herausgabe des außergerichtlichen Abmahnschreibens hat das BfR lediglich behauptet. Auch im Widerspruchsbescheid vom 06.05.2019 fehlt dahingehender substantiiertes Vortrag. Dass der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1 lit g IFG greifen könnte, ist auch nicht erkennbar.

1.

Das BfR bezieht sich in seiner Begründung lediglich auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dem die alte Fassung des UIG zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 28.10.1999, Az: 7 C 32/98). Gegenstand des Verfahrens war im Kern die Auslegung des § 7 I Nr. 2 UIG a.F., der lautete:

„Der Anspruch besteht nicht, während der Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens hinsichtlich derjenigen Daten, die der Behörde aufgrund des Verfahrens zugehen.“

Im Vergleich zur aktuellen Fassung des § 8 Nr. 4 UIG und des gleichlautenden § 3 Nr. 1 lit. g IFG waren Informationen im Zusammenhang mit laufenden Gerichtsverfahren unabhängig von der Auswirkung, die ein Bekanntwerden der Information hätte, vom Informationszugang ausgeschlossen. Allein in Bezug auf diese Norm hat das Bundesverwaltungsgericht formuliert, dass die Informationsverweigerung „neben dem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zugleich die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Rechtspflegeorgane“ schütze.

Dieser Schutzzweck kann mit Blick auf den Wortlaut des § 3 Nr. 1 lit. g IFG nicht übertragen werden. Das Öffentlichkeitsinteresse an einem Gerichtsverfahren ist in einem demokratischen Rechtsstaat legitim; es entspräche nicht dem Bild einer unabhängigen und selbstbewussten Justiz, wenn sie vor der öffentlichen Auseinandersetzung abgeschirmt werden müsste (BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, § 3 Rn 114). Schutzzweck des § 3 Nr. 1 lit. g IFG ist daher nicht der Schutz vor öffentlichem Meinungsdruck, sondern der Schutz der Rechtspflege und des Gesetzesvollzugs (Schoch, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 119, 121).

2.

Das BfR irrt, wenn es annimmt, dass grundsätzlich alle Informationen erfasst sind, die Gegenstand des anhängigen Gerichtsverfahrens sind. Zur Begründung dieser Rechtsauffassung verweist das BfR auf die genannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und verkennt dabei die anderslautende Fassung des § 3 Nr. 1 lit. g IFG. Erfasst sind danach eben nur solche Informationen, deren Herausgabe nachteilige Auswirkungen auf ein anhängiges Gerichtsverfahren haben könnte. Geschützt ist also der ordnungsgemäße Verfahrensablauf (Schoch, a.a.O., Rn. 130). Bezogen auf die Rechtspflege soll § 3 Nr. 1 lit. g IFG sicherstellen, dass die Gerichte das laufende Gerichtsverfahren unter Einhaltung der jeweils einschlägigen Prozessordnung und unter Wahrung der verfassungsmäßigen Verfahrensrechte der Parteien führen können (BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, § 3 Rn 106). Hingegen nicht geschützt ist ein bestimmtes Verfahrensergebnis zu Gunsten der Verwaltung (Schoch, a.a.O., Rn. 130).

3.

Für die Darlegungslast der Behörde gelten dieselben Anforderungen wie bei den anderen Ausschlussgründen des § 3 IFG. Die informationspflichtige Stelle muss konkrete Tatsachen vortragen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Prognose stützen, dass bei Bekanntwerden der begehr-

ten Information nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut eintreten werden (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 140).

Dieser Anforderung ist das BfR nicht nachgekommen. Es hat lediglich ausgeführt, dass das Bekanntwerden der Information potentiell zu einer öffentlichen Einflussnahme auf Verfahrensbeteiligte durch Dritte genutzt werden könne. Dies sei angesichts breiter öffentlicher Diskussionen zu der Thematik Glyphosat und dem Wiedergenehmigungsverfahren nicht von der Hand zu weisen. Bei diesem Vortrag handelt es sich um abstrakte Mutmaßungen ohne Tatsachenbasis.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, wie die Herausgabe des außergerichtlichen Abmahnschreibens auf die Durchführung des nunmehr anhängigen Hauptsacheverfahrens irgendeinen Einfluss haben könnte. Das Abmahnschreiben dürfte sowohl den beiden Verfahrensbeteiligten als auch dem Hauptsachegericht bekannt sein.

Auch der Öffentlichkeit ist der wesentliche Inhalt der Abmahnung bekannt. Schließlich wird das Parteivorbringen sowohl vom LG Köln (Urteil vom 15.12.2016, Az.: 14 O 302/15) als auch vom OLG Köln (Urteil vom 06.12.2017, Az.: 6 U 8/17) in den entsprechenden Urteilen zusammengefasst.

Ferner besteht bereits jetzt ein breites öffentliches Interesse an dem Verfahren. Dies liegt nur zum Teil an der Aktualität der Glyphosat-Thematik. Das Augenmerk der Öffentlichkeit liegt hauptsächlich auf der Praxis der Bundesbehörden, über das Urheberrecht die Veröffentlichung staatlicher Dokumente durch Journalisten zu verhindern. Ein ähnlich gelagertes Verfahren um die sogenannten Afghanistan-papiere steht zur Entscheidung beim EuGH an. Auch dem Kläger wurde die Veröffentlichung der „Stellungnahme des BfR zur IARC-Monographie über Glyphosat vom 4. September 2015“ im Wege einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts Köln untersagt, obwohl ihm diese Stellungnahme nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG herausgegeben worden war.

Inwiefern die bereits bestehende öffentliche Aufmerksamkeit durch die Herausgabe des über vier Jahre alten Abmahnschreibens erhöht werden oder aufgrund dieses Schreibens Druck auf Verfahrensbeteiligte ausgeübt werden könnte, ist nicht erkennbar. Unabhängig davon, sind nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines Gerichtsverfahrens nicht bereits dann gegeben, wenn die Bekanntgabe geeignet ist, die öffentliche Aufmerksamkeit für einen Prozess zu erhöhen und die beteiligten Akteure einem (gesteigerten) öffentlichen Druck auszusetzen (Schoch, a.a.O., § 3 Rn. 122).

Nach alledem ist die Klage vollumfänglich begründet.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

Bindewald
Rechtsanwältin